

# Stellungnahme

## Ausgangslage

Die Vorgaben für Rechenzentren im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) gehen weit über das nach EU-Recht erforderliche Maß hinaus und stehen im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der Rechenzentrumsstrategie und den digitalpolitischen Zielen. Lediglich die Berichtspflichten sowie die Kosten-Nutzen-Analyse der Abwärmenutzung für Rechenzentren sind auf die EU-Richtlinie zurückzuführen.

## Bewertung

Wir unterstützen die Anpassung des EnEfG, um Praxistauglichkeit, Klarheit und EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten. Folgend werden diese dargelegt.

## Kurzüberblick der wichtigsten Vorschläge

### ▪ **Energieverbrauchseffektivität (PUE) §11**

Wir begrüßen, dass der Entwurf die Auslastung der IT bei neuen Rechenzentren berücksichtigt. Es fehlen jedoch notwendige Präzisierungen und eine Ausweitung auf Bestandsrechenzentren. Außerdem sollten weitere Faktoren (Verfügbarkeit, Kühlung) bei den Vorgaben berücksichtigt werden.

### ▪ **Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) §11**

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf mit der Kosten-Nutzen-Analyse einen pragmatischen Ansatz wählt, intern genutzte Abwärme anrechnet und Abwärmenutzung auch dann zulässt, wenn ERF-Werte nicht vollständig erreicht werden. Hier braucht es aber weitere Klarstellungen, damit die Vorgaben in der Praxis rechtssicher umsetzbar sind.

### ▪ **Berichts- und Veröffentlichungspflichten für RZ §13**

Positiv ist die vorgesehene Stärkung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dieser sollte ausdrücklich auch für die Mitwirkungspflichten gelten. Zudem sollte die nationale Berichtsplattform abgeschafft werden, um Doppelstrukturen und unnötige Bürokratie zu vermeiden.

### ▪ **Definition von Rechenzentren §3 ; Versorgung mit erneuerbaren Energien §11**

Wir begrüßen die Harmonisierung der Definition von RZ mit der EU-Richtlinie, die sinnvolle bestehende Ausnahme für Netzknoten sollte jedoch erneut ergänzt werden. Bereits die bestehende Regelung für die Versorgung mit erneuerbaren Energien für RZ geht weit über das hinaus, was anderen Branchen in Deutschland gesetzlich auferlegt wird. Zusätzlicher Regulierungsbedarf sollte europäisch und sektorenübergreifend adressiert werden.

# Stellungnahme

April 2026

## Referentenentwurf Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

### Kontext

Seit November 2023 ist das neue Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Kraft, das weitreichende Anforderungen an große Teile der deutschen Wirtschaft enthält. Unter anderem werden Energieeffizienz-, Abwärmenutzungs- und Berichtspflichten für Rechenzentren festgelegt. Diese gehen weit über das nach EU-Recht erforderliche Maß hinaus und stehen im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der Rechenzentrumsstrategie und den digitalpolitischen Zielen. Lediglich die Berichtspflichten sowie die Kosten-Nutzen-Analyse der Abwärmenutzung für Rechenzentren sind auf die EU-Richtlinie zurückzuführen. Die EU-Kommission finalisiert derzeit eine Erweiterung der Vorgaben. Zusätzliche nationale Regelungen, die über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgehen, führen in dieser Phase zu weiteren nicht harmonisierten Vorgaben, machen eine kurzfristige erneute Anpassung nationaler Vorgaben erforderlich und schaffen zusätzliche Unsicherheit in der Übergangsphase.

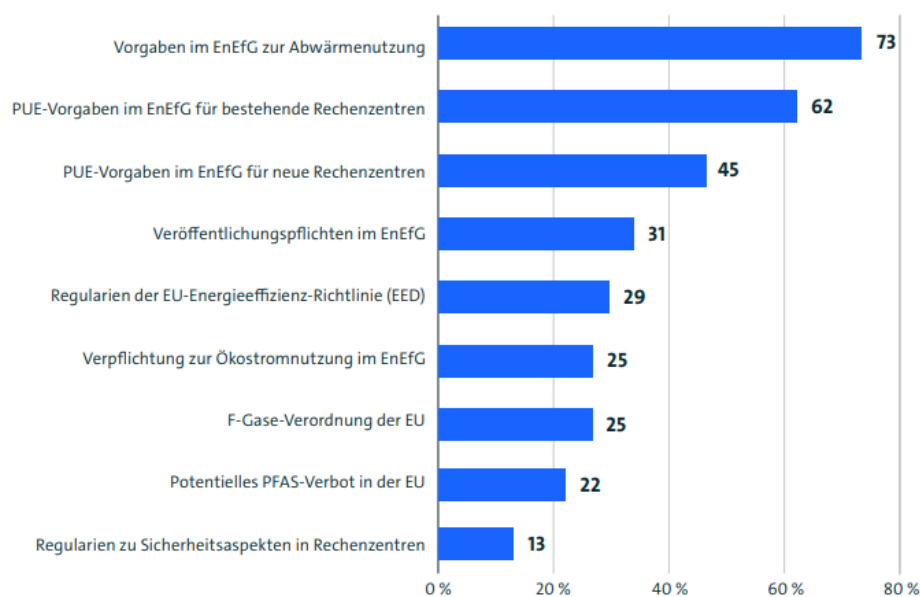
### Bewertung

Wir begrüßen die Anpassung des EnEfG, um dieses praxistauglicher zu gestalten, Unklarheiten zu beseitigen und eine EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten.

## Einleitung

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzes, die Nachhaltigkeit der Rechenzentren in Deutschland zu erhöhen. Dabei muss jedoch klar sein, dass sich Deutschlands Klimaziele nur mit und nicht gegen die Digitalisierung erreichen lassen. Einige Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes sind derzeit nicht praxistauglich und müssen angepasst werden, andere schaden der Nachhaltigkeit sogar unmittelbar. Dabei handelt es sich jeweils um Aspekte, die nicht unmittelbar auf die europäische Energieeffizienzrichtlinie zurückgehen, sondern einen Sonderweg des deutschen Gesetzgebers darstellen. Auf europäischer Ebene werden derzeit harmonisierte Vorgaben erarbeitet. Die Befragung von Expertinnen und Experten verdeutlicht, dass bestimmte Anforderungen erhebliche Herausforderungen für den Rechenzentrumsbetrieb in Deutschland mit sich bringen.:

### Herausforderungen durch Regulatorische Vorgaben im Rechenzentrumsbetrieb



Quelle: Expertenbefragung durch Borderstep (17.07. – 11.09.2024); n = 108

Quelle: Hintemann, R., Hinterholzer, S. & Progni, K. (2024). Bitkom-Studie Rechenzentren in Deutschland: Aktuelle Marktentwicklungen – Stand 2024. Berlin: Borderstep Institut.

Zugleich besteht hohe Dringlichkeit: Rechenzentren und die zugrunde liegenden Investitionen werden langfristig geplant. Solange zentrale regulatorische Fragen offen sind und mögliche Verschärfungen im Raum stehen, werden Investitions- und Designentscheidungen zurückgestellt. Das schafft Unsicherheit und bremst Investitionen in digitale Infrastruktur am Standort Deutschland schon heute.

## Harmonisierung mit EU-Vorgaben

Insbesondere die Vorgaben zum Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) aus §11 sind derzeit strukturell nicht praxistauglich und werden einen massiven negativen Effekt auf die zukünftige Entwicklung des Rechenzentrums- und Digitalstandortes Deutschland haben. Auch die Vorgaben zur Energieverbrauchseffektivität (PUE) aus § 11 sind sehr ambitioniert. Die RZ-Branche agiert international und ist in vielen Fällen geografisch flexibel. Europa braucht deshalb einheitliche regulatorische Rahmenbedingungen, um wettbewerbsfähig zu sein. Dabei darf es keine nationalen Alleingänge geben. Auf europäischer Ebene werden derzeit harmonisierte Maßnahmen für nachhaltige Rechenzentren innerhalb der EU erarbeitet. Für Berichtspflichten existieren diese bereits. Ein harmonisierter europäischer Binnenmarkt ist eine unserer größten Stärken und entscheidend, um im globalen Wettbewerb auf Augenhöhe zu agieren. Daher begrüßen wir den klaren Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, wonach das „Energieeffizienzgesetz novelliert und vereinfacht und auf das EU-Rechte zurückgeführt“ werden soll.

Eine konsequente Umsetzung dieses Auftrags bedeutet, dass neben den branchenübergreifenden Vorgaben lediglich die Berichtspflichten sowie die Abwärmenutzung nach einer Kosten-Nutzen-Analyse als spezifische verpflichtende Vorgaben für Rechenzentren erhalten bleiben. Hiervon weicht der vorliegende Entwurf u. a. durch die Vorgaben in §11 weiterhin sehr deutlich ab.

Im Betrieb besteht eine Reihe von Abhängigkeiten von externen Akteuren (z. B. Wärmenetzbetreiber, Gebäudeeigentümer, Energieversorger, kommunale Infrastruktur). Maßnahmen wie Effizienzsteigerung oder Abwärmenutzung lassen sich daher nicht ausschließlich durch den Rechenzentrumsbetreiber steuern. Abhängigkeiten lassen sich berücksichtigen, indem Pflichten an die tatsächliche Einflussmöglichkeit des Betreibers geknüpft und alternative Nachweise oder Erfüllungswege vorgesehen werden. IT-Lastprofile, Redundanzanforderungen und betriebliche Reservekapazitäten ergeben sich zudem aus übergeordneten fachlichen, regulatorischen oder sicherheitsrelevanten Anforderungen und können nicht frei optimiert werden.

### Energieverbrauchseffektivität (PUE) §11

Die Effizienzvorgaben des EnEFG fokussieren sich stark auf eine einzelne Kennzahl: Die Energieverbrauchseffektivität (PUE=Power Usage Effectiveness). Während der PUE-Wert ein wichtiger Indikator für die Energieeffizienz ist, greift eine isolierte Betrachtung zu kurz. Ein solcher Ansatz vernachlässigt die komplexen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Faktoren, die zur Gesamteffizienz und Nachhaltigkeit eines Rechenzentrums beitragen.

Ein pauschaler Wert für alle Rechenzentren ist nicht praxistauglich und hängt u. a. von Verfügbarkeit, Auslastung, Kühlkonzept und Kältemittel ab. Die Grenzwerte sollten daher diese Faktoren berücksichtigen:

- **Auslastung:** Rechenzentrumsbetreiber müssen zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs Überkapazitäten für Redundanzen bereithalten. Dies bedingt, dass in der Praxis nie eine 100-prozentige Auslastung eines Rechenzentrums vorliegt, was die Erreichung eines PUE-Zielwerts erschwert. Es gibt Rechenzentren, die aufgrund einer geforderten hohen oder sehr hohen Verfügbarkeit im Normalbetrieb selten über 50 % Auslastung liegen. Ein optimaler PUE, wie er im Gesetz gefordert wird, ist nur bei einer optimalen Auslastung möglich. Insbesondere Colocation-Rechenzentren erreichen diese Auslastung – wenn überhaupt – häufig erst nach fünf oder mehr Jahren. Denn nicht die Betreiber, sondern die Nutzer bestimmen den Grad der Auslastung. Rechenzentren mit Kunden aus der Industrie benötigen in der Regel noch längere Zeitspannen als Cloudrechenzentren, um in diesen Bereich zu kommen.

Wir begrüßen daher die vorgesehene Berücksichtigung der Auslastung der Informationstechnik bei neuen Rechenzentren (§ 11 Abs. 2 Satz 4 (neu) EnEFG-RefE). Da auf EU-Ebene in den nächsten Monaten noch definiert wird, nach welcher konkreten Methodik die Berücksichtigung der IT-Auslastung bei PUE-Werten zu bestimmen ist, sollten nationale Vorgaben diesem Prozess nicht vorgreifen. Konkrete Werte (wie die vorgeschlagenen 80%) sollten in einem wissenschaftlich und technisch fundierten Beteiligungsprozess auf EU-Ebene erarbeitet werden. Daher sollte bis zur Finalisierung des EU-Rahmens eine befristete Übergangsregelung vorgesehen werden.

Bei Einführung sollte klargestellt werden, welcher Nachweis in welcher Reihenfolge zu erbringen ist. Zum einen sollte eindeutig festgelegt werden, dass sich die Regelung auf die Auslastung der installierten IT-Kapazität bezieht und nicht auf die Auslastung des Whitespace (Anteil vermieteter IT-Fläche). Zum anderen bedarf es einer Klarstellung der Reihenfolge der Nachweisführung, insbesondere ob der im Referentenentwurf vorgesehene Nachweis einer Einhaltung der PUE bei einer definierten IT-Auslastung unmittelbar herangezogen werden kann oder ob zunächst auf die im laufenden Betrieb bei geringerer Auslastung tatsächlich erreichte PUE abzustellen ist.

Zudem bedarf es einer klaren Definition, wie der Nachweis des Tatbestands „geplant und errichtet“ zu erbringen ist. Aus unserer Sicht sollte ein im Einklang mit den Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung und gegebenenfalls der BImSchG-Genehmigung, ermittelter PUE-Wert bei optimaler Auslastung als Nachweis genügen. Voraussetzung sollte sein, dass dieser Wert extern gutachterlich bestätigt wird. Bei substantziellen Anpassungen sollten die entsprechenden Nachweise erneut extern gutachterlich überprüft und bestätigt werden. Ergänzend kann vorgesehen werden, dass im Rahmen von IT-Hochlaufphasen bestätigt wird, dass die weitere Ausstattung und Konfiguration der Informationstechnik weiterhin in einer Weise erfolgt, die mit den genehmigten PUE-Annahmen kompatibel ist. Auch diese Prüfung sollte gutachterlich erfolgen.

Auch bei bestehenden RZ sind die geforderten PUE-Werte bei niedriger Auslastung eine Herausforderung. Sie sehen sich damit konfrontiert, entweder massive Investitionen zu tätigen oder schlichtweg zu schließen. Dabei wird ein entscheidender Aspekt völlig vernachlässigt: Der ökologische Fußabdruck eines Rechenzentrum-Neubaus ist keineswegs per se geringer als der Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage mit nur marginal schlechterem PUE-Wert. Eine sinnvolle Anpassung wäre, dass der maximal geforderte PUE im EnEFG auch bei bestehenden RZ erst ab einer Auslastung von 60 % zu erfüllen ist und darunter abgestuft wird. Welche konkrete Abstufung hier sinnvoll ist, sollte im Rahmen einer technischen Arbeitsgruppe erarbeitet werden, zu der wir gerne beitragen. Dies ist jedoch innerhalb der kurzen Rückmeldungsfrist nicht darstellbar.

- **Verfügbarkeit:** Hohe Verfügbarkeitsanforderungen sind kein optionales Designmerkmal, sondern ergeben sich aus Risikoanalysen, Normen und betrieblichen Anforderungen. Sie wirken sich unmittelbar auf Auslegung, Redundanzen und damit auch auf Effizienzkennzahlen aus. Wesentliches Merkmal eines RZ ist gemäß DIN EN 50600 dessen Verfügbarkeit, spezifiziert durch die Verfügbarkeitsklasse (VK), welche in Abhängigkeit von umfassenden Risikobewertungen zu definieren ist. Im Allgemeinen gilt: je höher die zu erreichende Verfügbarkeitsklasse (VK1 bis VK4), desto mehr technisch notwendige Maßnahmen können den PUE zwangsläufig verschlechtern. Die PUE-Vorgaben sollten dementsprechend nach Verfügbarkeitsklasse gestaffelt sein.
- **Kühlung:** Durch den einseitigen Fokus auf den PUE-Wert findet keine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit eines Rechenzentrums statt. Durch die Mindeststandards wird vermehrt auf die Verdunstungskühlung gesetzt werden. Diese Kühlmethode ist zwar energieeffizienter und ermöglicht so die Erreichung besserer PUE-Werte, hat dafür aber einen hohen Wasserverbrauch. Die Folge des Gesetzes ist also eine Verschiebung von reduziertem Stromverbrauch hin zu erheblich mehr Wasserverbrauch. In Regionen mit Wassermangel ist dieses Vorgehen im Sinne der Nachhaltigkeit zweifelhaft.

Ein ausgewogener Regulierungsansatz für Rechenzentren ist entscheidend, um eine nachhaltige und effiziente Entwicklung der Branche zu fördern. Statt sich auf die extreme Regulierung eines einzelnen Faktors wie den PUE-Wert zu konzentrieren, sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der verschiedene Aspekte der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Eine solche Herangehensweise würde es Betreibern ermöglichen, flexibler auf spezifische Standortbedingungen und technologische Entwicklungen zu reagieren. Gleichzeitig würde sie Innovationen und Nachhaltigkeit fördern, da Unternehmen verschiedene Wege zur Verbesserung ihrer Gesamtbilanz wählen könnten, ohne durch zu enge Vorgaben in einem einzelnen

Bereich eingeschränkt zu werden. Dieser muss jedoch innerhalb der EU harmonisiert sein. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit in einem umfangreichen Stakeholderprozess harmonisierte Vorgaben.

## Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) §11

Die Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist sinnvoll, aber ohne entsprechende Abnehmer und die erforderlichen Infrastrukturen ist eine einseitige Verpflichtung zur Abwärmenutzung keine tragfähige Lösung. Die weiterhin vorgesehenen ERF-Werte sind in der Praxis kaum erreichbar und hängen maßgeblich von der Abnahme durch den angeschlossenen Wärmenetzbetreiber ab. Die Nah- und Fernwärmeinfrastruktur in Deutschland reicht dafür bei Weitem nicht aus.

Aus Sicht des Bitkom und der Rechenzentrumsbranche sollten Rechenzentren konzeptionell auf eine Abwärmenutzung vorbereitet sein. Sie möchten ihre Abwärme häufig kostenneutral abgeben, finden jedoch nur selten geeignete Partner. Die Abwärme kann angeboten und zur Verfügung gestellt werden, eine Abnahme kann jedoch nicht in der Verantwortung der RZ-Betreiber liegen. Die Installation von Komponenten zur Wärmeübergabe, z. B. eines Wärmetauschers, ist zudem erst dann sinnvoll, wenn die tatsächlich abgenommene Wärmeleistung feststeht. Wir begrüßen daher die Klarstellung, dass keine Wärmeübergabestation installiert werden muss, sondern lediglich der Platz vorgehalten werden muss. Platz für Wärmepumpen zur Aufbereitung der Abwärme sollten explizit ausgeschlossen werden. Umfangreiche Vorschläge für eine sinnvolle Förderung der Abwärmenutzung aus Rechenzentren machen wir im Kapitel 2.2. »Abwärmenutzung fördern« unseres [Aktionsplans Rechenzentren](#). Dazu gehören steuerliche Entlastungen für Energieversorgungsunternehmen, Wärmeplanung und Ausbau moderner Wärmenetze.

Außerdem positiv ist, dass der Gesetzesentwurf mit der vorgesehenen Kosten-Nutzen-Analyse einen pragmatischen Ansatz wählt, die Anrechnung intern genutzter Abwärme ermöglicht und auch dort Abwärmenutzung zulässt, wo die ERF-Werte nicht vollständig erreicht werden. Es sollte klargestellt werden, dass der Nachweis der technischen oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit genügt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass bei fehlender zumutbarer Wärmenetzanbindung Rechenzentren weiterhin errichtet werden können. Es sollte klargestellt werden, dass bei keiner Anschlussmöglichkeit im Umkreis von 5 Kilometern auch keine Kosten-Nutzen-Analyse notwendig ist. Da Wärmenetze nicht an Gemeindegrenzen enden, kann gerade bei kleinen Kommunen das nächstgelegene technisch und wirtschaftlich geeignete Wärmenetz in einer Nachbargemeinde liegen. Deshalb sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der RZ-Betreiber das geeignete Netz für die Abwärmenutzung bestimmen kann und eine Baugenehmigung nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil die Wärmenutzung gemeindeübergreifend erfolgt. So wird Rechtssicherheit für Fälle geschaffen, in denen die Nutzung der Abwärme in einer benachbarten Kommune die praktikabelste Lösung ist.

## Berichts- und Veröffentlichungspflichten für RZ §13

Wir begrüßen die Harmonisierung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit der EU-Richtlinie. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Schutz auch für die Mitwirkungspflicht der Betreiber der Informationstechnik gilt. Wie in der delegierten Verordnung vorgesehen, sollte es Colocation-Betreibern ausdrücklich erlaubt sein, einen anonymen internen Berichtsmechanismus zu nutzen, um KPIs von Colocation-Kunden zu erheben, wodurch ein praktischer Weg zur Einhaltung der Vorschriften geboten und gleichzeitig die Vertraulichkeit gewahrt wird. Von Betreibern der Informationstechnik bereitgestellte Informationen sind auf Daten zu beschränken, die ausschließlich unter deren Kontrolle stehen und dem Rechenzentrumsbetreiber nicht anderweitig zugänglich sind. Diese Informationen sind ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form bereitzustellen, sodass einzelne Kunden, Systeme oder kommerziell sensible Betriebsabläufe weder unmittelbar noch mittelbar identifiziert werden können.

Zudem sollten die Daten zu Forschungszwecken ohne Zustimmung der RZ-Betreiber nur in anonymisierter und aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Der Zugang sollte strikt beschränkt auf wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durchgeführt wird sein, unter Einhaltung der Grundsätze der Datenminimierung und rechtsverbindlicher Vertraulichkeitspflichten. Der Zugang ist ausschließlich über gesicherte Verarbeitungsumgebungen zu gewähren und darf weder die Extraktion noch die Weitergabe von Rohdaten ermöglichen.

Auf EU-Ebene gibt es bereits eine einheitliche Berichtsplattform. Der deutsche Sonderweg mit einer eigenen Plattform verursacht überflüssige Bürokratie sowie vermeidbaren Zeit- und Kostenaufwand für deutsche Behörden. Die Kommission hat bereits klargestellt, dass die Berichtspflichten aus Anhang 1-3 der delegierten Rechtsverordnung, die Vorgaben aus Anhang 7 der Energieeffizienzrichtlinie vollständig umsetzen. Es bedarf also keiner zusätzlichen Datenpunkte und Anhang 3 (Anlage 2 in der geänderten Fassung) des EnEg kann und sollte entfernt, anstatt sogar noch erweitert werden. Dies würde unnötige Bürokratie vermeiden und für Einheitlichkeit in der EU sorgen. Kennzahlen zum Datenverkehr (insbesondere jährliche ein- und ausgehende Datenverkehrsvolumina), die im delegierten Rechtsakt zum europäischen Bewertungssystem für Rechenzentren nicht mehr vorgesehen sind, sollten auch national nicht erhoben werden.

## Abwärme §16

Neu aufgenommen wurde in § 16 Abs. 3 des Entwurfs die Vorgabe, bei der Modernisierung eines RZ eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und auch Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die eine Abscheidung oder Speicherung der Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput

ermöglichen. Die Wahl des Kühlsystems eines Rechenzentrums sollte sich an den Anforderungen eines sicheren, stabilen und energieeffizienten Rechenzentrumsbetriebs orientieren und nicht durch eine mögliche spätere Abwärmennutzung geprägt werden. Die vorgesehene Verknüpfung setzt hier Fehlanreize, weil sie nahelegt, die Auslegung des Kühlsystems an externen Wärmenutzungsoptionen auszurichten.

Zudem sollte klargestellt werden, dass auch die Nutzung von Abwärme außerhalb des Rechenzentrums, ohne Einspeisung in ein Fernwärmenetz, als Ausnahmetatbestand anerkannt wird, sofern hierdurch gleichwertige oder bessere Nachhaltigkeitsergebnisse erreicht werden.

### Definition von „Rechenzentrum“ §3 Nr.24

Wir begrüßen grundsätzlich die Harmonisierung der Definition mit der EU-Richtlinie. Es war nicht sinnvoll, auf nationaler Ebene mit der „nicht-redundanten elektrischen Nennanschlussleistung“ eine von der europäisch harmonisierten „installierten IT-Leistung“ abweichende Kenngröße einzuführen. Die sinnvolle Ausnahmeregelung für TK-Netzknoten, die der Sicherstellung kritischer Infrastruktur dient, sollte jedoch erneut aufgenommen und von der Bundesregierung auf europäischer Ebene durchgesetzt werden.

## Weiteres Feedback

### Versorgung mit erneuerbaren Energien §11

Bereits die bestehende Regelung geht weit über das hinaus, was anderen Branchen in Deutschland gesetzlich auferlegt wird und schafft damit eine sektorspezifische Sonderbelastung für Rechenzentren. Aus Bitkom-Sicht sollte zusätzlicher Regulierungsbedarf grundsätzlich auf europäischer Ebene und sektorenübergreifend adressiert werden, statt national nur eine einzelne Branche mit weitergehenden Anforderungen zu belegen. Das bestehende europäische System aus Strombinnenmarkt, Strommarktdesign und EU-ETS setzt bereits wirksame, marktorientierte Anreize für Dekarbonisierung und den Ausbau erneuerbarer Energien.

Eine weitere Verschärfung birgt zudem das Risiko, Investitionen in Rechenzentren in Deutschland auszubremsen, ohne einen entsprechenden Zusatznutzen für den Klimaschutz sicherzustellen. Gerade zusätzliche Anforderungen wie Additionalität, 24/7-Zeitgleichheit oder eine enge physische Kopplung von Erzeugung und Verbrauch würden die Komplexität erheblich erhöhen und könnten den Markthochlauf erschweren statt beschleunigen. Solche Lösungen sollten Projekte mit besonderem Umweltengagement und den hierfür benötigten finanziellen Möglichkeiten auszeichnen und nicht der gesetzliche Mindeststandard sein. Durch das geplante RZ-Label auf EU-Ebene, wird dies voraussichtlich in einem europaweiten Standard für alle Kunden transparent sichtbar.

### Information und Beratung im Kundenverhältnis §15

Bei Beibehaltung von §15 sollte zur Klarstellung bei nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen eine entsprechende Ergänzung eingefügt werden. Vorschlag: „Energieverbräuche, die aus dem Betrieb von technischen Installationen entstehen, die durch mehrere Kunden genutzt und daher nicht direkt zugeordnet werden können, sind von der Informationspflicht ausgenommen. Das betrifft beispielsweise den Stromverbrauch von Klimatechnik sowie den Stromverbrauch von IT-Plattformen, die durch eine Vielzahl von Kunden genutzt werden, wie beispielsweise eine Public Cloud.“ Ansonsten würde es hier zu Schätzungen kommen, die aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nicht zielführend wären. Derzeit befinden sich internationale Standards in der Entwicklung.

### Plattform für Abwärme §17

Wir begrüßen die Plattform für Abwärme als sinnvolles Instrument, um auch die Abwärmenutzung aus Rechenzentren zu fördern. Die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 sollte nicht vollständig entfallen. Stattdessen sollte vorgesehen werden, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 Gigawattstunden innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die erforderlichen Informationen alle vier Jahre gemeinsam mit den

Ergebnissen des Energieaudits nach § 8 EDL-G an das Abwärmeregister übermitteln. Damit bliebe der Nutzen des Abwärmeregisters erhalten, ohne die Unternehmen mit einem relevanten zusätzlichen Aufwand zu belasten. Die gebündelte Übermittlung im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Energieaudits ist praxistauglich und bürokratiearm.

## Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen § 8

Die 90-Prozent-Vorgabe für die Abdeckung des gesamten Endenergieverbrauchs durch Energiemanagementsysteme ist weder in der ISO 50001 noch in der EED angelegt und stellt somit eine nationale Sonderanforderung dar. Da die ISO 50001 bereits hohe Anforderungen an die Identifizierung wesentlicher Energieeinsätze und an ein wirksames Energiemanagement stellt, ist ein zusätzlicher quantitativer Schwellenwert weder erforderlich noch sachgerecht. Er schafft das Risiko regulatorischer Divergenzen innerhalb der EU und verursacht zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne verhältnismäßigen Nutzen. Wir sprechen uns daher für die Streichung der 90-Prozent-Schwelle aus. Nationale Alleingänge dürfen nicht über die Anforderungen von ISO 50001 und EED hinausgehen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Kilian Wagner | Bereichsleiter für nachhaltige digitale Infrastrukturen

T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Rechenzentren

#### Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.